



Schweizer Botschaft in Warschau

Stand: April 2017

Arbeitsvisum (nationales Visum, Typ D)

Alle Ausländer/innen (nicht EU/EFTA-Staatsangehörige), die in der Schweiz arbeiten möchten, benötigen eine speziell dafür vorgesehene Aufenthaltserlaubnis. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob das Arbeitsverhältnis durch einen schweizerischen oder ausländischen Arbeitsvertrag geregelt ist bzw. die Arbeit bezahlt wird oder nicht.

A – Verfahren

Der Arbeitgeber in der Schweiz reicht das Gesuch um Arbeitsbewilligung bei den zuständigen kantonalen Behörden (kantonale Arbeitsmarktbehörde/Migrationsbehörde) ein:

https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Arbeitnehmer mit Fragen zum Stand des laufenden Verfahrens wenden sich ausschliesslich an den Arbeitgeber oder an die jeweilige kantonale Migrationsbehörde. Die Auslandvertretungen geben darüber keine Auskünfte.

Wenn die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllt sind, stellen die kantonalen Migrationsbehörden dem Gesuchsteller eine Einreisebewilligung (Ermächtigung zur Visumerteilung) aus. Der Gesuchsteller begibt sich mit einer vom Kanton ausgestellten Kopie zu der Schweizer Vertretung in Warschau und reicht folgende Dokumente ein, um das Visum abholen zu können.

1. 2 aktuelle Passfotos.
2. Reisepass, der mindestens drei Monate über das Visum hinaus gültig ist und mindestens zwei leere Seiten aufweist, sowie eine Kopie davon (Seiten mit Foto, Personalien, Unterschrift etc.). Achtung: der Reisepass darf vor max. 10 Jahre ausgestellt sein.
3. 1 Kopie der „Ermächtigung zur Visumerteilung“ (mit ZEMIS-Nummer) vom kantonalen Migrationsamt.
4. **Gebühren:** siehe Webseite „Gebühren für ein nationales Visum“
<https://www.eda.admin.ch/countries/germany/de/home/visa/einreise-ch/arbeitsurlaubnis/gebuehren-arbeitsurlaubnis.html>

Die Visa können während den unten aufgeführten Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Botschaft informiert den Antragsteller, wann der Pass abgeholt werden kann..

- Öffnungszeiten für Visa: Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Der Gesuchsteller kann das ermächtigte Visum auch über eine bevollmächtigte Person erhalten. Die Visagebühr ist vor Ort in bar zu bezahlen. (270 PLN + 20 PLN Porto)

* * * * *

B – Ausnahmefälle: Notwendige Formalitäten und Unterlagen für bestimmte Berufskategorien

Für folgende Berufskategorien muss ein Visumsgesuch bei der Vertretung eingereicht werden, **BEVOR** die kantonalen Behörden das Gesuch des Arbeitgebers in der Schweiz bearbeiten können:

- Doktoranden, Postdoktoranden, akademische Gäste, Stipendiaten, MAS-Studiengänger (Master of Advanced Studies), die im Rahmen ihrer Weiterbildung an einer anerkannten Hochschule oder Fachhochschule eine Erwerbstätigkeit ausüben.

- Musiker, Künstler und Artisten mit einer Erwerbstätigkeit unter 8 Monaten (Kunstmaler, Bildhauer, Schriftsteller, Schauspieler sowie Tänzer im Theater oder bei Fernseh- und Filmproduktionen, Theater- oder Filmregisseure, Masken- und Bühnenbildner sowie Souffleure, Musik- und Gesangsinterpreten, Orchestermmitglieder, Opernsänger, Komponisten, Dirigenten, Chorleiter, Discjockeys, Zirkusartisten, Variétéartisten, usw.).
- Weitere Antragsteller/Innen im Einzelfall auf Wunsch der kantonalen Migrationsbehörde.

Erforderliche Unterlagen (für unter Punkt B erwähnten Berufskategorien und Ausnahmefälle)

1. 3 Visumantragsformulare "Antrag auf Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D) <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html> pro Person, vollständig in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgefüllt und durch den/die Antragsteller/in persönlich unterschrieben
2. Vier identische Passfotos (drei auf dem Visumantrag aufgeklebt, das vierte beigelegt, 3,5cmx4,5cm, Hintergrund und Gesichtsausdruck neutral).
3. Reisepass, der mindestens drei Monate über das Visum hinaus gültig ist und mindestens zwei leere Seiten aufweist, sowie 2 Kopien davon (Seiten mit Foto, Personalien, Unterschrift etc.).
4. Original sowie 2 Kopien der Aufenthaltsbewilligung für Polen
5. Arbeitsvertrag (Original und 2 Fotokopien) oder 2 Fotokopien (falls Original nicht vorhanden).
6. Weitere Dokumente (jeweils 2 Fotokopien), die aus Sicht der Arbeitgebern und/oder der Visaantragstellern nützlich sein könnten

Bemerkungen

Gesuch für eine Arbeitsbewilligung und eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz: der Antragsteller/die Antragstellerin muss sich vergewissern, dass der Arbeitgeber in der Schweiz parallel zum Gesuch bei der Vertretung in Polen ebenfalls ein Gesuch für eine Arbeitsbewilligung und eine Aufenthaltsbewilligung beim kantonalen Migrationsamt stellt.

Bearbeitungsfristen: es dauert durchschnittlich 8 bis 12 Wochen vom Antragsdatum bis die Vertretung in Polen vom kantonalen Migrationsamt die Ermächtigung erhält, das Arbeitsvisum auszustellen. Der Arbeitgeber wird entsprechend informiert. Je nach Fall kann die Bearbeitungszeit länger dauern, wenn durch das kantonale Migrationsamt zusätzliche Abklärungen notwendig sind. Für weitere Informationen zu den Fristen von pendenten Arbeitsvisa erkundigen Sie sich bitte direkt beim zuständigen Migrationsamt.

Es liegt in der Verantwortung des Antragsstellers und des Arbeitgebers sich über den Status des Dossiers zu erkundigen und wenn nötig mit dem zuständigen kantonalen Migrationsamt oder der Vertretung (je nachdem wo das Dossier pendent ist) Kontakt aufzunehmen. Bei jeglicher Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Visumsantrag müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität angegeben werden.

Vorbehalt: die Vertretung behält sich das Recht vor, weitere Dokumente zu verlangen.